

AUSSEN  
WIRTSCHAFT  
MERKBLATT  
**GRENZÜBERSCHREITENDER  
ABFALLTRANSPORT ITALIEN**

Neue gesetzliche Regelungen ab 15.10.2016

**ALBO NEU**

Kontakt: AußenwirtschaftsCenter Rom | T +39 06 8530 5233 | [rom@wko.at](mailto:rom@wko.at) | [wko.at/aussenwirtschaft/it](http://wko.at/aussenwirtschaft/it)



Stand: Oktober 2016

## **EINLEITUNG**

Mit der Beschlussfassung des italienischen Umweltministeriums Nr. 3 vom 3. Juli 2016 (Deliberazione n.3 del 13 luglio 2016) wurden für grenzüberschreitende Abfalltransporte (Kategorie 6) die Voraussetzungen und die Art und Weise der Eintragung in das Albo Nazionale Gestori Ambientali - kurz ALBO - geändert.

Konkret bedeutet dies, dass alle Unternehmen, die bereits vor dem 15. Oktober 2016 im Besitz einer Eintragungsbestätigung für das ALBO sind, innerhalb einer Frist von 120 Tagen bis zum 13. Februar 2017 einen neuerlichen Antrag um Eintragung mit allen erforderlichen Unterlagen stellen müssen.

Bei Antragstellung bis zum 13. Februar 2017, können die Unternehmen ihre Tätigkeit auf Grundlage der ursprünglichen Eintragungs- und aller nachfolgenden Änderungsbestätigungen, zusammen mit der spezifischen Bestätigung, die für den Erhalt des neuen Antrages um Eintragung von der zuständigen Behörde ausgestellt wird, fortsetzen. Mit diesen Unterlagen kann die Tätigkeit bis zur Zustellung der Eintragungsverfügung von Seiten der Behörden fortgesetzt werden.

Bei nicht fristgemäßer Einreichung des entsprechenden Antrags, verlieren die bereits ausgestellten Eintragungsbestätigungen ihre Gültigkeit und die Unternehmen werden aus dem ALBO Verzeichnis gestrichen.

## **WICHTIGE FRAGEN UND ANTWORTEN**

### **1. WAS IST DAS ALBO?**

ALBO ist die Abkürzung für das Albo Nazionale Gestori Ambientali, das italienische Verzeichnis der Umweltfachbetriebe.

### **2. AB WANN TRITT DIE NEUE REGELUNG IN KRAFT?**

Die neue Regelung tritt per 15. Oktober 2016 in Kraft.

### **3. BIS WANN MUSS DER ANTRAG GESTELLT WERDEN?**

Der neuerliche Antrag um Eintragung in das italienische ALBO Verzeichnis muss bis **spätestens 13. Februar 2017** (120 Tage ab Inkrafttreten der Beschlussfassung am 15.10.2016) gestellt werden.

### **4. WER MUSS SICH ANMELDEN?**

Von den Änderungen sind nicht nur neue Anträge, sondern auch alle bereits bestehenden Eintragungen im ALBO gemäß Artikel 5 Abs.1 dieser Beschlussfassung betroffen.

## 5. WAS ÄNDERT SICH KONKRET?

4 Punkte sind wichtig:

- Anstatt einer Firmenniederlassung oder eines Domizils in Italien kann nun eine P.E.C.-Emailadresse (P.E.C. = Posta Elettronica Certificata) verwendet werden
- Anmeldung nach Wahl bei jeder Regional- oder Landesektion mit einer P.E.C.-Adresse; Bei Domizil oder Firmenniederlassung richtet sich die Zuständigkeit nach Sitz derselben
- Der gesetzliche Vertreter des Unternehmens kann die Funktion des technischen Verantwortlichen übernehmen
- Eine EU-Lizenz zum Transport gemäß der Regelung vom 21. Oktober 2009 Nr. 1072/2009 ist ein ausreichender Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit

## 6. P.E.C.-ADRESSE ANSTATT VON DOMIZIL UND FIRMENNIEDERLASSUNG?

Der wichtigste Punkt der Neuerungen ist die Möglichkeit eine P.E.C.-Adresse zu verwenden.

In Zukunft wird anstatt der Gründung einer Firmenniederlassung oder eines Domizils, die in Italien übliche Posta Elettronica Certificata - kurz P.E.C. - als ausreichende Voraussetzung für die Eintragung in das ALBO anerkannt. Dies bedeutet, dass sich ab Inkrafttreten der Beschlussfassung alle ausländischen Transportunternehmen, die über keine Firmenniederlassung oder kein Domizil in Italien verfügen, (in ausschließlich elektronischer Form) bei jeder Regional- oder Provinzbehörde nach Wahl registrieren können.

## 7. WAS IST EINE P.E.C.-ADRESSE?

Die Abkürzung P.E.C. steht für Posta Elettronica Certificata. Dies ist ein zertifizierte E-Mail Adresse, die mit Einschreibbrief mit Rückschein vergleichbar ist. Mithilfe einer P.E.C.-Adresse können Ihnen behördliche Schreiben rechtsgültig und wirksam zugestellt werden.

## 8. WO UND WIE KANN ICH MICH FÜR DAS P.E.C.-SYSTEM ANMELDEN?

P.E.C.-Adressen werden von unterschiedlichen Providern angeboten.

Gerne steht Ihnen das **Außenwirtschaftscenter Rom** bei Fragen zur Registrierung einer P.E.C.-Adresse zur Verfügung.

## 9. WO KANN ICH MICH ANMELDEN?

Wir empfehlen den Unternehmern, die keine Firmenniederlassung und kein Domizil in Italien haben, sich aufgrund der Zweisprachigkeit bei der Regionalbehörde ALTO ADIGE / SÜDTIROL einzutragen.

Jene Transportunternehmer, die bereits über eine Firmenniederlassung oder ein Domizil in Italien verfügen, müssen ihren Antrag bei der jeweiligen gebietszuständigen italienischen Regional- oder Landesektion stellen.

Eine Auflistung aller Regionalsektionen finden Sie auch unter folgendem Link:  
<http://www.albonazionalegestoriambientali.it/Sezioni.aspx>

## **10. WELCHER NACHWEIS IST FÜR DIE FINANZIELLE LEISTUNGSFÄHIGKEIT NOTWENDIG?**

Als Nachweis für die finanzielle Leistungsfähigkeit ist es ausreichend, wenn die Unternehmen bereits über eine EU-Lizenz zum Transport gemäß der Regelung vom 21. Oktober 2009 Nr. 1072/2009 verfügen. Durch Vorlage dieser EU-Lizenz bzw. einer Kopie derselben Lizenz, bestätigen die Unternehmen ihre finanzielle Leistungsfähigkeit. Die gesetzliche Grundlage dazu finden Sie unter Artikel 3 Absatz 2 der Beschlussfassung.

Die Voraussetzung der Finanzkapazität wird durch einen Betrag von EUR 9.000,00 für das erste Fahrzeug und von EUR 5.000,00 für jedes zusätzliche Fahrzeug als erfüllt erachtet. Diese Voraussetzung ist laut den Vorgaben des Art. 11, Absatz 2 des Dekretes vom 3. Juni 2014, Nr. 120, oder durch die Vorlage einer Bestätigung eines Kontokorrentkredites, welcher von einem zur Ausübung der Kredittätigkeit ermächtigten Unternehmen ausgestellt wurde, nachzuweisen.

## **11. WER IST TECHNISCHER VERANTWORTLICHER?**

Die Funktion des technischen Verantwortlichen kann gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Beschlussfassung der gesetzliche Vertreter übernehmen. Dies gilt bis zur Festlegung der Kriterien für die Würdigung der beruflichen Fähigkeiten/ Kenntnisse des technischen Verantwortlichen.

## **12. WELCHE FAHRZEUGKLASSEN GIBT ES?**

Die Kategorie 6 des ALBO ist in Klassen unterteilt, welche sich von den jährlich transportierten Abfallmengen in Tonnen ableiten. Für jede Klasse sind spezifische Voraussetzungen erforderlich:

### Klassen der Kategorien 4 bis 8

Klasse    jährlich behandelte Abfallmengen in Tonnen

A	behandelte Gesamtjahresmenge größer oder gleich 200.000 T
B	behandelte Gesamtjahresmenge größer oder gleich 60.000 T und kleiner als 200.000 T.
C	behandelte Gesamtjahresmenge größer oder gleich 15.000 T und kleiner als 60.000 T.
D	behandelte Gesamtjahresmenge größer oder gleich 6.000 T und kleiner als 15.000 T
E	behandelte Gesamtjahresmenge größer oder gleich 3.000 T und kleiner als 6.000 T
F	behandelte Gesamtjahresmenge kleiner als 3.000 T

Informationen zu der Mindestausstattung von Fahrzeugen und Personal finden Sie unter folgendem [Link](#).

## **13. WAS MUSS ICH KONKRET MACHEN?**

Die Handelskammer Bozen hat eine Checkliste für die elektronische Übermittlung des Antrags für die Eintragung in das italienische Verzeichnis der Umweltfachbetriebe in der Kategorie 6 für ausländische Unternehmen ab 15. Oktober 2016 zusammengestellt.

Die Checkliste inklusive den entsprechenden Formularen finden Sie unter folgendem [Link](#). Informationen zur Legalisierung und Übersetzung von Urkunden finden Sie unter diesem [Link](#).

## 14. WO MELDE ICH MICH AN?

Die Registrierung bzw. Anmeldung erfolgt über das elektronische System des ALBO-„Agest“:

Durch die Registrierung erhält das Unternehmen Zugriff auf den eigenen Benutzerbereich und den Dienst „Agest Telematico“ für die Bearbeitung und Übermittlung von Anträgen.

Auf der Homepage des Albo Nazionale Gestori Ambientali können Sie sich unter

<http://www.albonazionalegestoriambientali.it/Impresa/RichiestaCredenziali.aspx?lng=de>

im elektronischen System „Agest“ anmelden, in dem alle nötigen Formulare ausgefüllt und die angegebenen Daten verwaltet werden können.

Jedes im ALBO eingetragene Unternehmen hat seinen eigenen Bearbeitungsbereich im „Agest“, den es selbst verwalten kann und in dem wichtige Informationen zur eigenen Registrierung zu finden sind:

- Personen- und firmenbezogene Daten, die im ALBO eingetragen sind
- Bereits ausgeübte Abfalltransporte in Italien mit dem jeweils letzten Stand
- Liste der eigenen Fahrzeuge mit der entsprechenden Kategorie und dem jeweiligen CER-Codes für jedes im ALBO eingetragene Fahrzeug
- Der Stand der jährlichen Rechte mit der Möglichkeit einer ergänzenden Zahlung

Im „Agest“-System können außerdem folgende wichtige Punkte verwaltet werden:

- Geschäftsführer
- Technischer Verantwortlicher
- Fuhrpark mit der Kategorie des jeweiligen Fahrzeugs
- Transporte

Handbücher und Videos zur Nutzung des Agest-Systems finden Sie unter folgendem [Link](#).

## 15. WO FINDE ICH DAS ANTRAGSMODELL?

Unter folgenden Link ist eine elektronische Antragstellung möglich:

<http://www.albonazionalegestoriambientali.it/Impresa/Login.aspx?lng=de>

Unter folgendem Link finden Sie die entsprechenden Gesetze und Antragsformulare wie diese veröffentlicht wurden

<http://www.albonazionalegestoriambientali.it/Normativa.aspx?lng=de>

Eine deutsche Arbeitsübersetzung finden Sie am Ende dieses Merkblattes.

## ACHTUNG

Da das elektronische System für die Eintragung in das italienische Umweltverzeichnis ALBO aufgrund der Neuerungen umgestellt wird, können Sie einen Antrag erst ab dem 17. Oktober 2016 ab 08:00 Uhr stellen!!

Bitte beachten Sie, dass alle Anträge, die zwischen dem 14. Oktober 2016 um 13:00 Uhr und dem 17. Oktober 2016 vor 08:00 Uhr gestellt werden, ausnahmslos gelöscht werden!

## NOCH FRAGEN?

Falls Sie Fragen bezüglich der Eintragung in das italienische Verzeichnis der Umweltfachbetriebe ALBO haben sollten, können Sie sich gerne an das **AußenwirtschaftsCenter Rom** unter folgenden Kontaktdaten wenden:

AußenwirtschaftsCenter Rom  
Via G.B. Pergolesi, 3, I-00198 Roma Italia  
T +39 06 85 30 52 33  
F +39 06 841 27 44  
E [rom@wko.at](mailto:rom@wko.at)  
W [wko.at/aussenwirtschaft/it](http://wko.at/aussenwirtschaft/it)

## HAFTUNGSAUSSCHLUSS:

Alle Angaben nach bestem Gewissen jedoch ohne Gewähr.

## ANMERKUNG:

Sämtliche Personenbezeichnungen in diesem Merkblatt sind geschlechtsneutral gemeint: Sie gelten sowohl für männliche als auch für weibliche Personen.

## COPYRIGHT:

Sämtlicher Inhalt ist urheberrechtlich geschützt.  
Nachdruck und Vervielfältigung (auch auszugsweise) ist verboten.

## **Arbeitsübersetzung der Beschlussfassung des ALBO NAZIONALE GESTORI AMBIENTALI**

Deliberazione n.3 del 13 luglio 2016

Kriterien, Voraussetzungen und Art und Weise der Eintragung in den Albo nazionale gestori ambientali in der Kategorie 6 (Unternehmen, die einzig grenzüberschreitende Transporte von Abfällen gemäß Artikel 194, Absatz 3, des Gesetzesdekrets vom 3. April 2006, n. 152 durchführen).

### **Artikel 1**

(Eintragungsverfahren)

1. Jene Unternehmen, die sich in den Albo in der Kategorie 6 einschreiben möchten, müssen eine Anfrage in ausschließlich telematischer Form an die jeweilige zuständige Regional- oder Provinzialbehörde richten, falls die Unternehmen über eine Zweigniederlassung verfügen oder ein Domizil in Italien wählen, oder, gesetzt des Falles, dass sie ein Domizil in Form einer Posta Elettronica Certificata, kurz P.E.C. (=zertifizierte elektronische Post) gewählt, haben, können sie sich bei einer Regional- oder Provinzbehörde nach Wahl des Betroffenen einschreiben.
2. Das Formular für den Antrag zur Eintragung in den Albo zu Absatz 1 findet sich im Anhang „A“.

### **Artikel 2**

(Mindestvoraussetzungen)

Die (erforderliche) Mindestausstattung an Fahrzeugen und Personal für die Einschreibung in den Albo in der Kategorie 6 wird im Anhang „B“ genauer umschrieben und zwar auf der Grundlage des Ladegewichts im Zusammenhang mit den in den Eintragungsklassen vorgesehenen Abfallmengen.

### **Artikel 3**

(Finanzielle Leistungsfähigkeit)

1. Der Voraussetzung der finanziellen Leistungsfähigkeit für die Einschreibung in den Albo wird mit einem Betrag von EURO 9000 für das erste Fahrzeug Genüge getan, für jedes weitere Fahrzeug mit EURO 5000. Jene Voraussetzung kann in der Art und Weise des Artikels 11, Absatz 2 des Dekrets vom 3. Juni 2014, n. 120 nachgewiesen werden, oder durch eine Bankbestätigung, welche durch dazu autorisierte Unternehmen im Kreditgeschäft nach dem Entwurf im Anhang unter dem Buchstaben „C“ zu finden ist.
2. Die Unternehmen, welche die finanzielle Leistungsfähigkeit für die Ausstellung der EU-Lizenz zum Transport gemäß der Regelung vom 21. Oktober 2009 n. 1072/2009 nachweisen konnten, bestätigen diese Voraussetzung durch die Vorlegung einer Kopie derselben Lizenz.



**Artikel 4**  
(technischer Verantwortlicher)

1. Vor Festsetzung der dazugehörigen Kriterien für die Würdigung der beruflichen Fähigkeiten, der Bedingungen für die Ausübung der Aufgabe des technischen Verantwortlichen und der notwendigen Anerkennung von Titeln, welche in anderen Mitgliedstaaten erworben wurden, wird die Aufgabe des technischen Verantwortlichen vom gesetzlichen Vertreter des Unternehmens wahrgenommen.

**Artikel 5**  
(vorübergehende und endgültige Bestimmungen)

1. Unternehmen, die über eine Eintragungsbestätigung ausgestellt gemäß dem Artikel 1, Absatz 3 der Beschlussfassung n. 3 vom 22. Dezember 2010 und der Beschlussfassung n. 1 vom 16. Januar 2012 verfügen, legen der Regionalbehörde des Albo den Antrag auf Eintragung in den Albo gemäß dem Artikel 15 des Dekrets vom 3. Juni 2014 n. 120, und der hier vorliegenden Beschlussfassung, innerhalb von 120 Tagen ab Inkrafttreten der Beschlussfassung selbst vor, und können dadurch auf der Grundlage dieser Eintragungsbestätigung und der darauffolgenden Abänderungsbestätigungen bis zur Zustellung der Eintragungsvornahme durch die Regionalbehörde weiterarbeiten. Nach Fristablauf verfallen die ausgestellten Bestätigungen gemäß der Beschlussfassung n.1 vom 16. Januar 2012, mit daraus resultierender Löschung aus dem Albo der betreffenden Unternehmen.

2. Die Regionalbehörde bestätigt die Vorlegung des Eintragungsantrags bis zur vorgenannten Frist von 120 Tagen durch die Bestätigung aus Anhang „D“.

3. Ab Inkrafttreten der vorliegenden Beschlussfassung, ist die Vorlegung des Abänderungsantrags der Eintragung, der Vorlegung eines Eintragungsantrags nach Absatz 1 untergeordnet.

4. Ab Inkrafttreten der vorliegenden Beschlussfassung, werden die Beschlussfassungen n. 3 vom 22. Dezember 2010, n.3 vom 14. März 2011 und n.1 vom 16. Januar 2012 aufgehoben.

5. Die vorliegende Beschlussfassung tritt am 15. Oktober 2016 in Kraft.

Il Segretario  
Anna Silvestri

Il Presidente  
dott. Eugenio Onori

**ANMERKUNG:**

Diese Arbeitsübersetzung wurde vom AußenwirtschaftsCenter Rom durchgeführt.  
Kopie oder Vervielfältigung (auch nur teilweise) ist ohne vorherige Einwilligung des AußenwirtschaftsCenter Rom verboten.